



Stellungnahme

des

Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.
(DEHOGA Bundesverband) Fachabteilung Discotheken (BDT)

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom
29. Juli 2024 / Aktenzeichen: SI3-72054/9#4**

Lobbyregisternummer: R001545

16. August 2024

Hiermit wenden wir uns mit der Bitte an Sie, die nachstehenden Aspekte in dem weiteren Verfahren mit zu berücksichtigen. Clubs und Diskotheken haben eine hohe Relevanz für die Lebensqualität junger Menschen. Es gilt die Existenz dieser kulturell relevanten Betriebe zu sichern und von Bürokratie und aufwendigen Genehmigungsverfahren zu entlasten. Die Bundesregierung hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren stark zu beschleunigen. Neueröffnungen und Investitionen müssen schnell, effizient und zielsicher getätigt werden können. Die Modernisierung des BauGB und der BauNVO müssen dies zwingend einbinden.

1. Inhalt des Diskussionsentwurfs und Hintergrund

Im Koalitionsvertrag hat sich die Koalition von SPD, Grünen und FDP darauf geeinigt, die Städtebauförderung dauerhaft zu sichern und zu erhöhen (Zeilen-3084-3089).

Der kulturelle Bezug für Clubs und Livemusikspielstätten wird anerkannt, für beide werden die Baunutzungsverordnung und TA-Lärm entsprechend angepasst.

Hierauf aufbauend soll unter anderem mit der großen Novelle des Städtebaurechts eine eigenständige, neue Nutzungskategorie der "Musikclubs" in die Baunutzungsverordnung eingeführt werden. Zur weiteren städtebaulichen Hervorhebung der Musikclubs wird zudem vorgeschlagen, eigenständige Gebiete für Musikclubs ausdrücklich in den Katalog der Sondergebiete nach § 11 II 2 BauNVO aufzunehmen, um den Gemeinden deren planerische Sicherung zusätzlich zu erleichtern. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Musikclubs ein wichtiges Element des kulturellen Lebens sind und daher einen kulturellen Bezug aufweisen.

2. Betroffenheit der Club- und Diskothekenbranche

Als betroffene Branche möchten wir Sie bitten, uns im Rahmen der Anhörung als beteiligter Kreis miteinzubeziehen. Im Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich auf den Stellenwert von Clubs- und Livemusikspielstätten hingewiesen und angekündigt für diese Zielgruppen die Baunutzungsverordnung und die TA-Lärm entsprechend anzupassen. Unserer Auffassung nach wurde dies durch den Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Entschließungsantrag vom 04.05.2021 positioniert sich der Deutsche Bundestag wie folgt: „Die Clubkultur gehört zur kulturellen Vielfalt Deutschlands. Neben ihrer kulturellen Bedeutung können Clubs erhebliche Anziehungskraft für ein größeres ggf. internationales Publikum und jüngere Arbeitskräfte entfalten und für ihre Standortkommunen und deren Umland von wirtschaftlicher Bedeutung sein. Auch in der Stadtentwicklung können Clubs wichtige Impulse setzen, Brachen und eher abseits gelegene Stadtviertel wiederbeleben und baukulturell und architektonisch Neues schaffen. Clubs tragen zur Nutzungsvielfalt bei und sind Experimentier-, Bildungs- und Begegnungsräume für gemischte Quartiere. Sie sind wichtige Treffpunkte nicht nur in großstädtischen Umgebungen, sondern auch in kleineren und mittleren Städten und im ländlichen Raum. Gerade im ländlichen Raum sind sie ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebotes junger Menschen.“

Infolge von Verdrängung und exzessiv steigender Mieten verlieren Clubs und Diskotheken ihre Veranstaltungsorte. Die Suche nach neuen Objekten/Standorten stellt Unternehmer vor bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Herausforderungen. Die angespannte Lage der Clubs und Diskotheken hat sich durch die Corona-Pandemie weiter verschlechtert.

Hiermit möchten wir auch gerne darauf hinweisen, dass die strikte Trennung von Clubs und Diskotheken nicht mehr zutreffend ist. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage müssen auch Diskotheken sich neu erfinden und ihr kultu-

relles Angebot erweitern. Um am Markt bestehen zu können, werden Diskotheken immer mehr zur Eventlocation und kulturellen Einrichtung. Wir fordern daher eine Gleichbehandlung und die Aufnahme von Diskotheken in die BauNVO.

3. Kritische Analyse des aktuellen Referentenentwurfs

Das BMWSB ist derzeit unter hohem Reformdruck das BauGB Bauplanungsrechtlich und in der BauNVO Art und Maß der baulichen Nutzung zu überarbeiten. Deswegen möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass das BMWSB die Novelle unter Berücksichtigung der Leipzig-Charta mit ihren drei Dimensionen der „gerechten, der grünen und der produktiven Stadt“ zu verfassen hat. Dieser Grundsatz wurde in § 1 b I 1 BauGB aufgenommen, jedoch nicht umfassend auf Clubs und Diskotheken angewendet.

Aktuell geht der Trend in Deutschland leider dahin, dass mehr Flächen für Diskotheken und Club-Standorte verloren gehen, als dass neue Flächen zur Verfügung gestellt werden. Wir sehen in dieser Entwicklung eine Gefährdung unserer Betriebe und möchten auf die schwierige Situation aufmerksam machen.

Die Einführung des § 9 a II Nr. 2 BauGB ermöglicht, dass vorab in einem Bebauungsplan Vergnügungsstätten, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausgeschlossen werden können oder in ihrer Art der Nutzung eingeschränkt werden. Diskotheken tragen erheblich zum sozialen Leben junger Menschen und zu der Belebung des Tourismus bei. Es ist von hoher Relevanz kulturelle und gastronomische Angebote für junge Menschen in Stadtzentren vorzuhalten. Solche Regelungen sind für die Branche nicht förderlich und nehmen den Unternehmen jegliche Perspektive. Sie zielen lediglich darauf ab, mehr Wohnraum auf Kosten unserer Branche zu schaffen. Um so wichtiger ist es, dass neue Regelungen auch mit Blick auf verödete Städte und Gemeinden ausreichend flexibel sind und nicht kategorisch ausschließen.

Da bisher nur Clubs der kulturelle Charakter zugesprochen wurde und der Wandel der Diskotheken, hin zu kulturell breit aufgestellten Betrieben durch die Politik noch nicht erkannt wurde, erfolgt hier eine Ungleichbehandlung in der gleichen Branche. Es drängt sich auf, dass diesem Missstand Abhilfe zu leisten ist und Diskotheken ebenfalls der kulturelle Bezug zugesprochen werden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Veranstaltungsprogramm vergleichbar ist.

Die Aufnahme von „Musikclubs“ in § 4a III Nr. 2 BauNVO, § 5 III Nr. 1 BauNVO, § 6 II Nr. 4 BauNVO, § 6a II Nr.4 BauNVO, § 7 II Nr. 3 BauNVO, § 8 III Nr. 3 BauNVO und 11 II 2 BauNVO nehmen wir positiv zur Kenntnis und regen an, hier Diskotheken ebenfalls mit aufzunehmen.

Im November 2021 haben die Ampel-Parteien sich im Koalitionsvertrag bereits eindeutig zu der Einstufung der Clubs positioniert: „Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an.“ In dem nun vorliegenden Entwurf des BMWSB werden Clubs aufgenommen, aber durch die Bezeichnung „Musikclubs“ nicht als vollwertiger Kulturbetrieb anerkannt. Clubs gelten zwar nicht mehr als Vergnügungsstätten, allerdings werden sie auch nicht mit anderen Kulturstätten, wie Konzerthäusern, Opernhäusern etc. im Baurecht gleichgestellt. Wir sehen hier eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz. Der kulturelle Beitrag von Clubs und Diskotheken wird hier degradiert. Es ist absolut notwendig, diesen Betrieben zumindest rechtlich die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, da sie bereits monetär gegenüber staatlich geförderten kulturellen Projekten benachteiligt sind.

Mit dem Gesetzesvorhaben zur integrierten Stadtentwicklung soll primär die innerstädtische Verdichtung mit Wohnraum intensiviert werden. Bestehenden Musikclubs und Diskotheken werden hierdurch verdrängt. Alternative Flächen gibt es kaum. Daher muss hier der Spielraum für Neuansiedlungen von möglichen Gebieten zwingend deutlich ausgeweitet werden. Zusätzlich könnten „Musikclubs“ und Diskotheken in § 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete, § 8 BauVO

Gewerbegebiete, § 9 BauNVO Industriegebiete aufgenommen werden, um ihnen in diesen Bereichen mehr Möglichkeiten einzuräumen.

4. Fazit

Der aktuelle Referentenentwurf ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch erachten wir eine Überarbeitung des Referentenentwurfs für zwingend notwendig.

Wir nehmen die Aufnahme von „Musikclubs“ in die BauNVO positiv zur Kenntnis, möchten aber im gleichen Zuge darauf hinweisen, dass die Ausweitung der Genehmigungsfähigkeit in verschiedenen Gebietskategorien ein nötiges Instrument zum Erhalt der Clubs darstellt. Diese Unternehmen spielen eine elementare Rolle und tragen zu Unterhaltung und kulturellen Weiterentwicklung bei. Es gilt diese Betriebe zu fördern und zu schützen.

Des Weiteren fordern wir um eine mit Einbeziehung der Diskotheken und eine Einbindung in die BauNVO als „Musikclubs und Diskotheken“. Vielen Faktoren ist es geschuldet, dass es nicht mehr möglich ist zwischen Clubs und Diskotheken zu differenzieren, die Grenzen sind fließend. Um am Markt bestehen zu können, erleben die Diskotheken einen Wandel hin zur Eventlocation/Veranstaltungsstätte und kulturellen Einrichtung, so dass sie sich den Clubs immer mehr angleichen. Es sind beides kulturelle Betriebe, so dass Sie aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatz in der BauNVO mitaufgenommen werden müssen.

Das Vorhandensein von Clubs und Diskotheken ist für die Attraktivität von Städten von großer Relevanz. Mehr denn je gilt es im Kampf gegen die Verödung von Innenstädten aufgeschlossen gegenüber kreativen Lösungen der Kultur- und Veranstaltungsbranche zu sein. Deswegen sollen gesetzliche Regelungen mehr ermöglichen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können dann Schutzwürdige Belange Dritter ausreichend gewürdigt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Argumente im weiteren Verfahrensverlauf.

DEHOGA, 16. August 2024